

PATENT,

DAS ALLE UND JEDE,

Welchen

UNTER-OFFICIERS

Oder

GEMEINE SOLDATEN,

Ausser ihren Garnisonen begegnen, nach derer-
selben Pässen fragen, und sich solche unnach-
bleiblich vorzeigen lassen, oder die solches wei-
gernde für Deserteurs halten, und mit denen-
selben als Mit-Deserteurs verfahren sollen,
bey Vermeydung der hierinn deter-
minirten schweren Strafe:

Und

Dafs die ausser ihren Garnisonen sich befindende
Unter-Officers und gemeine Soldaten, ihre
Pässe in denen Städten und Dörffern, welche sie
passiren, überall vorzeigen und unterschrei-
ben lassen sollen, und zwar alles das,
bey Vermeydung der, auf die De-
sertion gesetzten Strafe.

Sub Dato Berlin, den 15. Septembr. 1730.

D U I S B U R G,

Gedruckt bey Johannes Sas, Academischer
Buchdrucker,



Eine Königliche Majestät in Preussen &c. Unter allergnädigster Herr, haben zwar zu Verhütung der Desertionen, und damit denen Deserteurs um so viel mehr die Gelegenheit benommen werde, fortzukommen, durch die unterm 2. Augusti 1722. und 4. Julii 1723. emanirte Edicta geordnet und befohlen, das die Commandeurs und Officiers von denen Regimentern denen auf Commando geschickten oder beurlaubten Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, Pässe, welche mit des Regiments-Siegel und des Officiers Petschafft und Unterschrift, der solchen ausstellet, bedrucket und ausgefertigt, ertheilen, ohne dergleichen aber kein gemeiner Soldate noch Unter-Officier aufferhalb seiner Garnison passiret, sondern alle diejenigen, welche sich damit nicht legitimiren und solche Pässe vorzeigen können, als Deserteurs angesehen und angehalten werden sollen; Die Erfahrung aber hat dennoch gelehret, das diese Præcaution den intendirten Effect noch nicht völlig gethan, indem die beurlaubte Unter-Officiers und Soldaten entweder die Pässe nicht haben vorzeigen wollen, oder die Unterthanen aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Furcht nicht ernstlich darnach gefragt und unablässig auf deren Vorzeigung nicht bestanden, sondern diejenigen, welche ihnen auf dem Felde oder auf denen Heer-Strassen und anderswo begegnet, ohne die Pässe nachzusehen passiren lassen, wodurch denn mancher Deserteur fortgekommen, Se. Königliche Majestät aber über die obangezogene Edicta mit allem Nachdruck von jedermänniglich gehalten und die Desertionen auf alle Weise verhindert wissen wollen;

Als wiederhohlen und erneuern Sie nicht allein sothane Edicta hiemit, sondern setzen, ordnen und befehlen auch Krafft dieses nochmahln so gnädig als ernstlich, das die Unter-Officiers und gemeine Soldaten, welche auf Commando geschickt oder beurlaubet werden, den von ihrem commandirenden Officier bekommenen Pass in denen Städten und Dörffern, welche sie passiren, von denen Gerichts-Obrigkeiten, von denen von Adel, von Magisträten, von Predigern, von Schultzen, oder auch von dem Küster im Dorffe, bey Vermeidung der auf die Desertion gesetzten Leibes- und Lebens-Strafe, unterschreiben lassen, auffer dem auch einem jeden,

gA

jeden, welcher ihnen auf dem Wege, es sey im Felde oder anderswo begegnet, und nach dem Pass fraget, solchen sogleich, ohne eintzige Difficultät oder Weigerung unter jetzt gedachter Strafe vorzeigen sollen;

Ferner wird auch allen und jeden Unterthanen in Städten und auf den Dörffern hierdurch aufs nachdrücklichste und bey Vermeidung 100. Thaler oder nach Befinden anderer empfindlicher Leibes-Strafe anbefohlen, wann jemand von ihnen einen Unter-Officier und Soldaten auffer seiner Garnison, es sey wo es wolle, antrifft, denselben sogleich nach seinem Pass zu fragen, sich solchen unnachlässig zeigen zu lassen, und dabey nachzusehen, ob es damit seine Richtigkeit habe, und falls kein richtiger Pass vorgezeigt werden könnte oder wolte, ist es so fort von demselben in der nächsten Stadt oder Dorff, der Obrigkeit, denen Schultzen und Geschwornen zu melden, welche dann bey solchem befindenden Mangel eines richtigen Passes, sich des Soldaten oder Unter-Officiers als eines Deserteurs bemächtigen, oder zu dem Ende demselben mit Fleiß nachsetzen, ihn arretiren und an die nächste Garnison abliefern, da dann denenjenigen, welche den Deserteur attrapiret und geliefert, die, in dem Edicto vom 29. Januar. 1723. versprochene 12. Thlr. aus der Accise-Casse bezahlet werden sollen. Ubrigens bleibt es wegen Verfolgung der Deserteurs bey dem unterm 3. Jan. 1724. emanirten Reglement, wornach sich ein jeder zu achten und für der gesetzten schweren Strafe zu hüten hat.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben Berlin, den 15. Septembr. 1730.

FR. WILHELM.



v. Viebahn.